Allgemeine Einkaufsbedingungen der AutomatisierungsTechnik Graf Stand 2026

§ 1 Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten AutomatisierungsTechnik Graf (im Folgenden ATG) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die ATG mit ihren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an ATG, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen der Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ATG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn ATG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

1. Bestellungen von ATG sind nur verbindlich, wenn sie von ATG in Textform (einschließlich E-Mail) erteilt werden. Mündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachfolgenden Bestätigung in Textform.
2. Der Lieferant hat Bestellungen innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen in Textform zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung innerhalb dieser Frist, ist ATG nicht mehr an die Bestellung gebunden.
3. ATG kann Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin ändern, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Der Lieferant wird ATG etwaige Mehr oder Minderkosten unverzüglich in Textform anzeigen; eine Änderung der Vergütung bedarf in jedem Fall einer ausdrücklichen Vereinbarung.
4. Änderungen der Produktspezifikationen durch ATG sind zulässig, soweit sie im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umsetzbar sind. In diesem Fall sind etwaige Mehr oder Minderkosten angemessen auszugleichen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP (Incoterms®) benannter Lieferort einschließlich Verpackung, Transportkosten, Versicherung und sonstiger Nebenkosten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind getrennt von der Lieferung unter Angabe der Bestellnummer, Positionsnummer, Menge und Preis sowie etwaiger Nachweise zu übermitteln; elektronische Rechnungen sind zulässig, bedürfen aber einer gesonderten Vereinbarung.
3. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit drei (3) Prozent Skonto oder innerhalb von dreißig (30) Tagen netto ab vollständiger Lieferung/Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen prüffähigen Rechnung.
4. Bei Zahlungsverzug schuldet ATG Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, sofern der Lieferant nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist.
5. ATG ist berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, soweit ATG Mängel der Lieferung geltend macht. ATG ist zudem berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ATG nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten; dies gilt nicht für Geldforderungen im Sinne des § 308 Nr. 9 BGB, sofern ATG hierdurch nicht unzumutbar belastet wird.
6. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen und nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant kommt ohne weitere Mahnung in Verzug, wenn er die vereinbarte Lieferzeit überschreitet.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, ATG unverzüglich über drohende Lieferverzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich zu informieren.
3. Im Falle des Lieferverzugs ist ATG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto Auftragswertes der verspäteten Lieferung pro vollendeter Woche des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens fünf (5) Prozent des Netto Auftragswertes. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten; die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatz anzurechnen.
4. Die Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf ATG zustehende Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche.
5. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ATG zulässig.

§ 5 Gefahrübergang, Versand, Verpackung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms®) benannter Lieferort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit Übergabe an ATG am vereinbarten Lieferort auf ATG über.
2. Der Lieferant hat die Ware transport- und lagersicher zu verpacken, die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insbesondere Gefahrgutrecht) zu beachten und ATG etwaige besondere Lagerungs- und Sicherheitsvorschriften schriftlich mitzuteilen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungsmaterial nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 6 Eigentumsübergang, Schutz und Nutzungsrechte

1. Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Übergabe am vereinbarten Lieferort auf ATG über; etwaige verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht anerkannt.
2. An von ATG bereitgestellten Unterlagen, Mustern, Werkzeugen, Materialien, Software und sonstigen Gegenständen behält sich ATG das Eigentum und soweit urheberrechtsfähig die Schutzrechte vor. Sie sind vom Lieferanten ausschließlich für die Ausführung der Bestellung zu verwenden, sorgfältig zu behandeln, auf eigene Kosten zu versichern und nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert an ATG zurückzugeben.
3. Soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung beim Lieferanten Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte entstehen (insbesondere an Entwicklungsleistungen, Zeichnungen, Programmen), räumt der Lieferant ATG ein ausschließendes, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies für die Verwendung der Liefergegenstände und deren Weiterveräußerung erforderlich ist. Eine gesonderte Vergütung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 7 Gewährleistungsansprüche

1. ATG wird die Ware innerhalb angemessener Frist nach Lieferung auf sichtbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Die Rüge offensichtlicher Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Lieferung, die Rüge versteckter Mängel, wenn sie innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Entdeckung erfolgt.
2. Bei Mängeln stehen ATG die gesetzlichen Rechte zu. ATG kann nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Im Übrigen ist ATG berechtigt, bei Fehlschlagen, Verweigerung oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung von dem Vertrag zurückzutreten, den Preis zu mindern und/oder Schadensersatz zu verlangen.
3. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt, soweit gesetzlich zulässig, sechsunddreißig (36) Monate ab Gefahrübergang, sofern nicht längere gesetzliche Fristen gelten oder vertraglich vereinbart sind.

Musterbeispiel Automatisierungstechnik

4. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche von ATG in der Lieferkette nach §§ 445a, b, 478 BGB bleiben ungekürzt und uneingeschränkt bestehen. Insbesondere gelten die in § 445b BGB geregelten Hemmungs- und Ablaufhemmungsvorschriften; eine verkürzte Verjährung für diese Rückgriffsansprüche wird nicht vereinbart.
5. Die Verjährung der Rückgriffsansprüche nach Abs. 5 tritt frühestens zwei (2) Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem ATG die Ansprüche ihrer Abnehmer erfüllt hat, frühestens jedoch innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist.

§ 8 Produkthaftung, Versicherung, Rückruf

1. Der Lieferant stellt ATG von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus Personen- und Sachschäden frei, die auf einen Fehler der von ihm gelieferten Produkte zurückzuführen sind, sofern er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf (5) Millionen Euro pro Personen-/ Sachschadenfall abzuschließen und während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Die Versicherung hat auch Rückrufkosten einschließlich Aus- und Einbaukosten angemessen abzudecken; entsprechende Nachweise hat der Lieferant ATG auf Verlangen vorzulegen.
3. Im Falle von produktsicherheitsrechtlich gebotenen Maßnahmen (insbesondere Warn- und Rückrufaktionen), die auf Fehlern von Lieferungen des Lieferanten beruhen, hat der Lieferant ATG alle hieraus entstehenden Kosten und Schäden zu ersetzen.

§ 9 Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Produkte sowie durch ihre Weiterveräußerung durch ATG keine Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte, Designs) verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt ATG und deren Kunden von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung solcher Schutzrechte gegen ATG erheben, und wird ATG sämtliche im Zusammenhang damit entstehenden Schäden und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten) ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
3. Der Lieferant wird ATG bei der Abwehr von Schutzrechtsansprüchen Dritter in angemessenem Umfang unterstützen und alle hierzu erforderlichen Informationen bereitstellen.

§ 10 Ersatzteilversorgung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, ATG für die von ATG vertriebenen Produkte, in die die Lieferung des Lieferanten eingeht, für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren ab letzter Lieferung Ersatz und Verschleißteile zu angemessenen Bedingungen zu liefern, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für Lieferungen an ATG einzustellen, hat er ATG dies mindestens sechs (6) Monate vor Produktionsende in Textform mitzuteilen.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werdenden geschäftlichen und technischen Informationen von ATG (einschließlich Bestelldaten, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster, Software, Daten) als Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, sie nur für die Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden und sie Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ATG offen zu legen.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt während der gesamten Dauer der Geschäftsbeziehung und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach deren Beendigung fort.
3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ATG ist der Lieferant nicht berechtigt, in Werbematerialien, Referenzlisten, Broschüren oder gegenüber Dritten auf die Geschäftsbeziehung mit ATG hinzuweisen oder für ATG gefertigte Liefergegenstände auszustellen.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für beide Parteien und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist soweit gesetzlich zulässig der Sitz von ATG.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) sowie des Kollisionsrechts.
3. Bei Verträgen mit ausländischen Lieferanten stellt diese Gerichtsstandsvereinbarung eine Vereinbarung im Sinne von Art. 25 EuGVVO dar; sie ist in Textform geschlossen und wird durch Annahme der Bestellung bestätigt.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich jedoch, eine Regelung zu vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages am nächsten kommt. Das gleiche gilt, soweit die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der Vertrag Regelungslücken enthalten. In diesem Fall gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelung gekannt hätten.

AutomatisierungsTechnik Graf